



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 23. Dezember 1969

Teil II Nr.102

Tag	Inhalt	Seite
28.11. 69	Anordnung über die Generalauftragnehmerschaft bei Investitionen für elektronische Datenverarbeitungsanlagen	695
4.12.69	Anordnung über die Erteilung der Strahlenschutzgenehmigung für Kernanlagen — Kernanlagen-Genehmigungsanordnung —	697
28.11. 69	Anordnung Nr. 2 über das Statut des Instituts zur Ausbildung von Ökonompädagogen	702
4.12. 69	Anordnung Nr. 2 über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Bedarfsträger im Konsumgüterbinnenhandel	702
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	702

Anordnung über die Generalauftragnehmerschaft bei Investitionen für elektronische Datenverarbeitungsanlagen vom 28. November 1969

Zur Sicherung der Entwicklung, Produktion und des Einsatzes von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen mit wissenschaftlich-technischem Höchststand, kürzesten Vorbereitungs- und Realisierungsfristen und geringsten Kosten wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Grundsatzordnung vom 26. Juni 1968 für die Generalauftragnehmerschaft bei strukturbestimmenden Industrieinvestitionen (GBl. II S. 677) ist bei Investitionen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung unter Beachtung dieser Anordnung anzuwenden.

§ 2 Einsatz eines Generalauftragnehmers für Investitionsvorhaben elektronische Daten- verarbeitungsanlagen (EDVA)

(1) Der VEB Kombinat Robotron ist Generalauftragnehmer für elektronische Datenverarbeitungsanlagen und verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen für elektronische Datenverarbeitungsanlagen auf der Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen mit den Investitionsauftraggebern.

(2) Der Leistungsumfang des Generalauftragnehmers umfaßt

1. das Gerätesystem, bestehend aus
 - Zentraleinheiten und Geräten der 1. Peripherie
 - den Geräten der Datenerfassung am Standort der EDVA (2. Peripherie)
 - dem EDV-spezifischen Zubehör (3. Peripherie)

sowie die Lieferung von Datenerfassungsgeräten mit dezentralem Einsatz

2. das zur Unterbringung der Zentraleinheit und der 1. Peripherie erforderliche Produktionskernstück auf der Grundlage von wiederverwendungsfähigen und baukastenförmig erweiterungsfähigen Angebotsdokumentationen oder Einbau in vorhandene Bausubstanz

3. Außenanlagen, soweit sie zur Funktionstüchtigkeit des vom Generalauftragnehmer zu errichtenden Produktionskernstückes notwendig sind.

(3) Fordert der Investitionsauftraggeber entgegen den Festlegungen gemäß Abs. 2 Ziffern 2 und 3 individuelle Lösungen bzw. darüber hinausgehende Gebäude, so übernimmt der VEB Kombinat Robotron ausschließlich die Funktion des Hauptauftragnehmers für das gerätetechnische System, die zum Produktionskernstück gehörende Klimaanlage und den starkstromtechnischen Teil bis zur Hauptverteilung.

(4) Folgeinvestitionen gehören nicht zum Leistungsumfang des Generalauftragnehmers.

§ 3 Vorbereitung der Investitionen

(1) Der Investitionsauftraggeber hat folgende Aufgaben:

1. Der Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen wird vom Investitionsauftraggeber auf Grund der perspektivischen Gesamtkonzeption für die Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung geplant. Der Einsatzort von Datenverarbeitungsanlagen wird durch den Investitionsauftraggeber in Abstimmung mit dem territorial zuständigen Rat des Bezirkes festgelegt.

Der Investitionsauftraggeber ist für die wissenschaftlich-organisatorische Einsatzvorbereitung der elektronischen Datenverarbeitungsanlage verantwortlich.

2. Übergabe der gemäß Abschnitt II Ziff. 6 der Anlage zum Beschluß vom 26. Oktober 1967 über die Grundsätze zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen — Auszug — (GBl. II S. 813) erforderlichen Unterlagen an den Generalauftragnehmer.